Amt Brück

Der Amtsdirektor

Borkheide +
Borkwalde +
Brück +
Golzow +
Linthe +
Planebruch +



Information zur Sitzung des OEA am 25.11.25 sowie der GV am 16.12.25

Thema: G-30-100/25 Bestätigung des Satzungsentwurfes der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung – Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange

In der Sitzung der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Golzow am 04.11.2025 wurde über die Beschlussvorlage G-30-100/25 "Bestätigung des Satzungsentwurfes der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung – Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange" diskutiert.

Es wurden folgende Änderungsvorschläge des 2. Satzungsentwurfes geprüft: (Auszug aus der Niederschrift)

1. betreffend § 7:

- Streichung des letzten Satzes im Abs. 1
- Streichung des gesamten Abs. 2

Begründung:

- diese Regelungen seien nicht praktikabel
- die Festlegung eines Ablösebetrages auf Prozentsätze sei problematisch, da die Baukosten stark variieren können

§ 7 besondere Härtefallregelung

- (1) Im Falle einer Änderung oder Nutzungsänderung kann der Stellplatzablösebetrag in Härtefällen gemindert werden, wenn diese mit einem unzumutbar wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. Ein unzumutbarer wirtschaftlicher Aufwand im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn die Höhe des Ablösebetrages in einem unverhältnismäßigen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projekts steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ablösebetrag 30 % der Gesamtkosten übersteigen.
- (2) Überschreitet die Höhe des Ablösebetrages die festgesetzten 30 % der Gesamtkosten des Projekts, so ist der Ablösebetrag auf 30 % der Baukosten zu mindern.
- (3) Der Antrag auf Minderung des Ablösebetrages muss schriftlich und detailliert begründet werden.
- (4) Ein genereller Anspruch besteht nicht.

Sprechzeiten:		Bankverbindungen			
Dienstag	9.00-12.00 / 13.00-18.00 Uhr	Mittelbrandenburgische Sparkasse	VR-Bank Fläming e.G.	Deutsche Kreditbank AG	
Donnerstag	9.00-12.00 / 13.00-16.00 Uhr	IBAN DE52 1605 0000 3657 0744 13	IBAN DE78 1606 2008 4203 2245 01	IBAN DE66 1203 0000 1021 4307 70	
Freitag	9.00-12.00 (Meldeamt)	BIC WELADED1PMB	BIC GENODEF1LUK	BIC BYLADEM1001	
E-Mail:	E-Mail: info@amt-brueck.de (zu verwenden i. S. d. § 2 Abs. 1 eGovG)				
Nähere Informationen finden Sie unter www.amt-brueck.de/impressum					

Hinweis der Verwaltung:

Der Hintergrund dieses Änderungsvorschlages wird verstanden. Wir können jedoch nur weiterhin betonen, dass es eine solche besondere Härtefallregelung nur mitaufgenommen werden kann, wenn die Grenzen klar festgesetzt sind. Eine Streichung des Prozentsatzes birgt ein rechtliches Risiko.

In einer Satzung müssen enge Grenzen für Ausnahmefälle festgesetzt werden, um eine klare und einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Das hat mehrere Gründe:

1. Rechtssicherheit:

Eine Satzung, die präzise und klare Ausnahmeregelungen festlegt, schützt die Bürger davor, willkürlichen oder nicht nachvollziehbaren Entscheidungen ausgesetzt zu sein. Sie sorgt dafür, dass alle Betroffenen im Voraus wissen, unter welchen Bedingungen Ausnahmen zugelassen werden und wie diese begründet werden müssen. Eine zu lockere Handhabung der Härtefallregelung könnte zu Unsicherheit und Ungleichbehandlung führen.

2. Gleichbehandlung:

Enge Grenzen stellen sicher, dass Ausnahmen nur unter bestimmten, klar definierten Umständen gewährt werden. Dies fördert die Gleichbehandlung aller Bürger und verhindert, dass einzelne Personen oder Gruppen privilegiert behandelt werden. Es müssen objektive, nachvollziehbare Kriterien existieren, die für alle gelten.

3. Verhinderung von Missbrauch:

Ohne enge Grenzen könnte es leichter zu einem Missbrauch des Ausnahmefalls kommen. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass Ausnahmen nicht aus rein privaten oder nicht gerechtfertigten Interessen gewährt werden. Durch klare Regeln wird die Gefahr verringert, dass Ausnahmen willkürlich oder für persönliche Vorteile genutzt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine zu lockere Ausnahmeregelung den rechtlichen Rahmen schwächen und zu unfairen oder willkürlichen Entscheidungen führen könnte. Eine enge Begrenzung stellt sicher, dass Ausnahmen nur unter bestimmten, gerechtfertigten Bedingungen gewährt werden und dabei die Rechte und Interessen der Allgemeinheit gewahrt bleiben.